

# RS Lvwg 2018/5/4 LVwG-M-21/001-2017

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.05.2018

## Rechtssatznummer

4

## Entscheidungsdatum

04.05.2018

## Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §35 Abs1

## Rechtssatz

Wesentliches Unterscheidungskriterium bezüglich der schlichten und der qualifizierten Untätigkeit ist, ob individuell, vorsätzlich in subjektive Rechte des Betroffenen eingegriffen wird und damit folglich auch eine Eingriffswirkung erzielt wird. Hingegen stellt zufälliges, unwillkürliches oder unabsichtliches Handeln keine Maßnahme unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt dar.

## Schlagworte

Maßnahmenbeschwerde; Waffen; Munition; Einbehaltung; Untätigkeit; Aufwandersatz;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGNi:2018:LVwG.M.21.001.2017

## Zuletzt aktualisiert am

05.07.2018

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)